

Buigen - Rundschau

STADT  ... natürlich
HERBRECHTINGEN



Amtsblatt der Stadt Herbrechtingen und der Stadtteile Anhausen, Bissingen, Bolheim, Eselsburg und Hausen

73. Jahrgang

Donnerstag, 22. April 2021

B21161

Nummer 16



Osterstrauch Herbrechtingen

 Land Frauen **Landfrauenverein
Herbrechtingen Alb**

Eier, in einer Vielfalt so groß,

machten die Büsche zu Ostern famos.
Hände große und auch kleine,
hängten Eier auf, so feine.
Danke Euch allen, die Ihr mitgemacht.
Unser Zusammenhalt hat das vollbracht.
Bleibt optimistisch und gesund,
dann wird das Leben auch
wie an Ostern so bunt.

Aufgrund
der weiterhin anhaltenden
Coronasituation
sind alle Programmpunkte
für den Monat Mai
abgesagt.



Stiefmütterchen



Forsythienweg



Küchenschellen

(Fotos: Anneliese Patzer)



Absage von städtischen Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Pandemie werden folgende Veranstaltungen abgesagt:

- **Stadtfest Herbrechtingen**
- **Historischer Markt**
- **Kinderfeste in Herbrechtingen, Bolheim und Bissingen.**

Die Stadtverwaltung Herbrechtingen bedauert sehr, auch in diesem Jahr unsere Veranstaltungen absagen zu müssen. Im zweiten Jahr infolge können wir diese Großveranstaltungen nicht durchführen und eine abgespeckte Version kommt für die Verantwortlichen nicht in Frage und wäre unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch nicht darstellbar. Die derzeitige Pandemie lässt uns keine andere Wahl, denn Gesundheitsschutz hat oberste Priorität.

Die Inzidenzzahlen sind immer noch zu hoch, um überhaupt in die Planungen einzusteigen. Insbesondere für unsere Kinder wird es sehr bedauerlich sein, wenn auch in diesem Jahr erneut keine Kinderfeste in Herbrechtingen, Bolheim und Bissingen stattfinden werden. Die Stadtverwaltung, Fachbereich Schule-Sport-Kultur, wird – wie bereits im letzten Jahr – wieder eine kleine Überraschung für alle Kinder vorbereiten.

Die **Seniorenfeier Herbrechtingen** wird zunächst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Falls es im zweiten Halbjahr die Bedingungen zulassen, werden wir gerne die Seniorenfeier nachholen und rechtzeitig den Termin bekanntgeben und Einladungen verschicken.

Alle Beteiligten hoffen sehr, dass wir die beliebten Feste spätestens im nächsten Jahr wieder realisieren können.

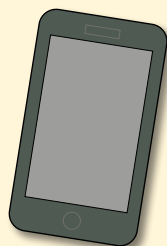
DIREKTER KONTAKT ZUM ABO-SERVICE DER BUIGEN-RUNDSCHAU.

Kontakt:

Karin Mauthner,
Tel. 07324/955-2201

E-Mail:

anzeigen-br@herbrechtingen.de



Die Stadtbücherei ist für Sie da, natürlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regelungen!

Auch wenn Sie Kontakte minimieren möchten oder nicht persönlich vorbeikommen können, müssen Sie auf die Angebote der Stadtbücherei nicht verzichten. Lesen Sie weitere Informationen in dieser Buigen-Rundschau auf Seite 14/15.

Sie sind noch gar kein Kunde bei der Stadtbücherei?

Dann ist JETZT die richtige Zeit das zu ändern! Damit Sie nicht die „Katze im Sack“ kaufen müssen, sind die ersten drei Monate für Erwachsene komplett kostenlos! Kinder nutzen die Angebote generell kostenlos.

Die nächste Ausgabe der Buigen-Rundschau erscheint am

**Donnerstag,
29. April 2021**



Redaktionschluss für diese Ausgabe ist am

**Montag,
26. April 2021,
16.00 Uhr!**



Später eingehende Berichte/Anzeigen können nicht mehr berücksichtigt werden und erscheinen erst in der darauffolgenden Woche.

Wir bitten um Beachtung.

Kontakt:

REDAKTION: Karin Mauthner, Tel. 07324/955 2201, redaktion-br@herbrechtingen.de

ANZEIGEN: Karin Mauthner, Tel. 07324/955 2201, anzeigen-br@herbrechtingen.de

Die Redaktions- und Anzeigenabteilung erreichen Sie am Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr.



(Foto: Max Brandner)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



momentan haben wir mit schweren Zeiten zu kämpfen, die jeden Einzelnen vor große Herausforderungen stellen. Durch etliche Maßnahmen ist das Leben stark eingeschränkt. Umso schöner ist es, dass wir hier in Herbrechtingen, direkt vor unserer Haustür, die Möglichkeit haben, die Natur zu genießen, wie zum Beispiel im Eselsburger Tal.

Umso wichtiger ist es die Umwelt, die momentan sehr stark zu unserem positiven Wohlbefinden beiträgt, zu schützen. Deshalb bitten wir Sie Ihren Müll nicht liegen zu lassen, sondern diesen mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, damit auch die Besucher nach Ihnen die Schönheit der Natur genießen können.



Müll ordnungsgemäß entsorgen

Des Weiteren bitten wir Sie, zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der anderen, sich an die vorgegebenen Corona Maßnahmen zu halten. Dazu zählen insbesondere:



Abstand halten



Maskenpflicht



Niesetikette



Körperkontakt vermeiden

Planen Sie Routen ohne großes Menschaufkommen (Unsere Region hat viele schöne Orte)!

Nur gemeinsam können wir gegen das Coronavirus vorgehen, weshalb wir auf die Unterstützung jedes Einzelnen angewiesen sind.

Gemeinsam sind wir stark!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!

Ihr Fachbereich Ordnung und Soziales



Zugang zu den Rathäusern und Verwaltungsstellen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der Corona-Verordnung und zum Schutz unserer Besucherinnen und Besucher wie auch unserer Beschäftigten, werden die Rathäuser und Verwaltungsstellen weiterhin über einen „geregelten Zugang“ geöffnet. Das heißt, dass die Gebäude bis auf Weiteres geschlossen bleiben, Ihr Anliegen können Sie erledigen, allerdings nur mit einem Termin, den Sie bitte vorab telefonisch vereinbaren.

Nehmen Sie bitte im Vorfeld telefonisch Kontakt mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachämtern auf. Hier können Sie auch besprechen, welche Unterlagen zum Termin nötig sind.

Die Fachämter erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern:

07324/955-

Behördenleitung	-1101	Finanzen/Grundstücke	-2301	Schule/Sport/Kultur	-1320
Buigen-Rundschau	-2201	Organisation	-1201	Bauamt	-1601
		Ordnung/Soziales	-1302		

Selbstverständlich steht Ihnen auch die Zentrale im Rathaus unter Tel. 07324/955-0 für Auskünfte und zur Weitervermittlung zur Verfügung.

Vieles lässt sich auch digital erledigen, informieren Sie sich bitte über unsere Homepage **www.herbrechtingen.de** oder schreiben Sie eine E-Mail an **info@herbrechtingen.de**.

Bitte kommen Sie ausschließlich nach telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung und mit Mund-Nasenschutz ins Rathaus.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ausweitung der Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Herbrechtingen Corona-Testzentrum in der Oskar-Mozer-Halle – für unsere Bürgerinnen und Bürger

Wir freuen uns sehr, dass ab 19. April 2021 im kommunalen Testzentrum Herbrechtingen (Oskar-Mozer-Halle) an fünf Tagen der Woche ein kostenloses Testangebot zur Verfügung stehen wird. Es ist eine großartige Leistung aller Helferinnen und Helfer rund um DRK, Frau Trittler (Adler-Apotheke), Feuerwehr und DLRG, die diese zügige Erweiterung der Teststrecke überhaupt möglich machen.

Neben zahlreichen Ehrenamtlichen kommen unter der Organisation des Fachbereichs Schule–Sport–Kultur vor allem städtische Beschäftigte zum Einsatz. Zum jetzigen Zeitpunkt haben sich bereits mehr als 1.500 Personen testen lassen und mit der Ausdehnung der Zeiten wollen wir den Bedürfnissen unserer Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen.

Das Testzentrum hat ab 19. April 2021 bis zunächst Ende Mai 2021 wie folgt geöffnet:

Montag	06.30 Uhr bis 09.00 Uhr	Donnerstag	06.30 Uhr bis 09.00 Uhr
Dienstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Freitag	12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr		

Die Anmeldung für einen kostenlosen Testtermin hat unter www.herbrechtingen.de, Rubrik „Corona Testzentrum in der Oskar-Mozer-Halle“ zu erfolgen.

Bei Fragen rund um das Testzentrum steht ab nächster Woche montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr eine städtische Bedienstete unter der **Tel. 07324/955-1599** zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung, dass eine **telefonische Terminvereinbarung** in Ausnahmefällen fortan nicht mehr über die Zentrale des Rathauses möglich ist, sondern im Bedarfsfall **ausschließlich** unter vorgenannter Rufnummer während der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr erfolgen kann.

In den letzten Tagen erreichen uns zahlreiche Anfragen von Herbrechtinger Firmen, die gerne Firmentestungen über das kommunale Testzentrum abdecken möchten. Das ist aus gegebenem Anlass leider nicht möglich. Beim kommunalen Testzentrum handelt es sich um ein freiwilliges und kostenfreies Angebot der Stadt Herbrechtingen, mit dem bestehende Teststrukturen ergänzt werden und vorrangig allen Herbrechtinger Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht, die beispielsweise fortan ein aktuelles Testergebnis für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen benötigen.

Wir appellieren weiter an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger: Nehmen Sie das Angebot Ihrer Stadt wahr und gehen Sie zum Testen, denn Gesundheitsschutz steht an oberster Stelle.

Testungen von Kindergartenkindern

Zum 15. April 2021 mussten alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Heidenheim schließen und auf eine Notbetreuung umstellen. Hintergrund war ein stetiger und dramatischer Anstieg der Infektionszahlen (7-Tages-Inzidenz über 250). Nichtsdestotrotz hat die Stadt Herbrechtingen auf eigene Kosten sogenannte Lollipop-Tests beschafft, die ab sofort in allen Kindertageseinrichtungen in Herbrechtingen und den Teilorten zur Verfügung stehen. Ab 19. April 2021 bis zu den Pfingstferien haben alle Eltern, deren Kind eine Einrichtung besuchen, die Möglichkeit, ihr Kindergartenkind zweimal wöchentlich kostenfrei zuhause zu testen. Die Testkits werden in den einzelnen Einrichtungen an die Eltern ausgehändigt. Die Testtage werden ebenfalls von den Einrichtungen vorgegeben.

Es handelt sich hierbei um ein völlig freiwilliges Angebot der Stadt Herbrechtingen und ist nicht verpflichtend. Eine indirekte Testpflicht, wie es das Land an den Schulen vorgesehen hat, gibt es hier von unserer Seite nicht. Wir appellieren an die Eltern an dieser Stelle und bitten darum, von diesem kostenlosen Testangebot der Stadt Gebrauch zu machen. Es kann einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kinder, der Familien und nicht zuletzt aller Beschäftigten in den Einrichtungen leisten. Hintergrund ist, dass auch die letzten Wochen gezeigt haben, dass die Ansteckungsgefahr in den Kindertageseinrichtungen nicht zu unterschätzen ist.

Testungen von Schulkindern

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Präsenzunterricht im Landkreis Heidenheim wieder möglich sein wird, hat das Land Baden-Württemberg die indirekte Testpflicht an den Schulen eingeführt. Nach aktuellem Stand dürfen künftig nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilnehmen, die zweimal pro Woche negativ getestet wurden. In allen Grundschulen in Herbrechtingen und den Teilorten hat man sich darauf verständigt, dass die Testungen ebenfalls zuhause von den Eltern durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) werden in der Schule getestet. Alle weiteren Informationen erhalten Sie von den jeweiligen Schulleitungen.

Wir möchten betonen, dass weder die Stadtverwaltung noch die Schulleitungen Ermessens- oder Handlungsspielraum haben, wenn es um die Umsetzung von Vorgaben der Landes- und Bundesregierung geht. Dort wo es Spielräume gibt (Stichwort: Freiwilliges Testangebot für die Bevölkerung) nutzen wir diese. In anderen Fällen (Stichwort: Maskenpflicht, indirekte Testpflicht an Schulen) ist dem nicht so und wir haben die Vorgaben umzusetzen, wie angeordnet.

Abschließend bitten wir darum, durchzuhalten, auch wenn es nicht immer leichtfällt. Lassen Sie uns alle unseren Teil dazu beitragen, dass die Infektionszahlen möglichst schnell sinken und wir wieder mehr Normalität erleben werden.

Vandalismus im Bereich „Stürzel“ oberhalb von Bolheim

Im „Stürzel“ oberhalb von Bolheim wurden am 19.04.2021 Vandalismus und illegale Müllablagerungen gemeldet. Es konnten Schmierereien an einem Hinweisschild und an der steinernen Sitzgarnitur sowie auch Beschädigungen an der Tischplatte festgestellt werden. Weiter wurde dort eine aus Holz gefertigte Sitzbank beschädigt. Die rausgerissenen Latten lagen im Umfeld.

Zudem wurden Glasscherben und Bierflaschenkronkorken vorgefunden.

Mutwillige Zerstörungen und Müllablagerungen sind leider mittlerweile an der Tagesordnung! Sachdienliche Hinweise können unter der Tel. 07324/955-1308 gemeldet werden.



Notdienste

NOTDIENSTE

ÄRZTE-NOTDIENST

Die **Retungsleitstelle** erreichen Sie in dringenden, lebensbedrohlichen Fällen unter der **Rufnummer 112**.

Notfallpraxis Heidenheim

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen in **dringenden medizinischen Fällen** einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst in der NOTFALL-PRAXIS HEIDENHEIM** für Sie da.

Die **ärztliche NOTFALLPRAXIS HEIDENHEIM** erreichen Sie während deren Öffnungszeiten über die **Rufnummer 116 117**.

Die **Sprechzeiten** sind am

Montag und Dienstag von	19.00 – 22.00 Uhr,
Mittwoch von	15.00 – 22.00 Uhr,
Donnerstag von	19.00 – 22.00 Uhr,
Freitag	17.00 – 22.00 Uhr,
Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen	08.00 – 22.00 Uhr.

Die **ärztliche Notfallpraxis Heidenheim** befindet sich nach ihrem Umzug nun im Erdgeschoss von Haus C. folgen Sie der Beschilderung ab dem Eingangsbereich des Klinikums Heidenheim, Schlosshaustraße 100, 89522 Heidenheim.

Den augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie ab sofort ebenfalls über die Rufnummer 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst
Rufnummer 0711/7877777

Tierärztlicher Wochenenddienst
Für Notfälle wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt

WICHTIGE TELEFONNUMMERN FÜR DEN NOTFALL

Corona-Ambulanz für den Landkreis Heidenheim



Die Corona-Ambulanz auf dem Gelände des Klinikums Heidenheim ist weiterhin Anlaufstelle für Patienten mit grippeartigen Symptomen wie beispielsweise Fieber, Husten, Schnupfen, Halskratzen, Durchfall.

Ambulante Patienten mit diesen Symptomen sollen sich **nicht** direkt in der kassenärztlichen Bereitschaftspraxis bzw. in der Zentralen Notfallaufnahme im Klinikum vorstellen.

Patienten mit einer solchen Symptomatik werden von den Ärztinnen und Ärzten in der Corona-Ambulanz untersucht und behandelt.

Für **symptomatische Patienten mit Covid-Symptomen**, die sogenannte „Fiebersprechstunde“, gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 18.00 – 21.00 Uhr,
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 15.30 – 19.00 Uhr.

Asymptomatische Personen, die unter die **Corona-Test-Verordnung** fallen, können sich in der Corona-Ambulanz Montag bis Freitag von 17.30 – 18.00 Uhr sowie am Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 15.00 – 15.30 Uhr testen lassen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist vorzulegen.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist in der Corona-Ambulanz nach wie vor nicht erforderlich.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Bitte informieren Sie sich über tagesaktuelle Nachrichten bzgl. des Corona-Virus beim Landratsamt Heidenheim unter www.landkreis-heidenheim.de oder unter der Tel. 07321/321-7777.

BEREITSCHAFTSDIENST DER APOTHEKEN (Angaben ohne Gewähr)

Donnerstag, 22. April 2021

Brenz-Apotheke Königsbronn, Voithstr. 1, Königsbronn
Lonetal Apotheke Niederstotzingen, Große Gasse 23,
Niederstotzingen

Freitag, 23. April 2021

VIVIT-Apotheke Heidenheim, Bergstr. 2, Heidenheim

Samstag, 24. April 2021

Apotheke Nattheim, Fleinheimer Str. 1, Nattheim
Lärchen-Apotheke Gerstetten, Wilhelmstr. 6, Gerstetten

Sonntag, 25. April 2021

Heckental-Apotheke Heidenheim, Rückertstr. 23,
Heidenheim

Montag, 26. April 2021

Albuch-Apotheke Steinheim, Hauptstr. 72, Steinheim
Brücken-Apotheke Giengen, Ulmer Str. 55, Giengen

Dienstag, 27. April 2021

Schloss-Apotheke Mittelrain, Grünwaldplatz 3,
Heidenheim

Mittwoch, 28. April 2021

Rathaus-Apotheke Schnaitheim, Am Rathaus 11,
Heidenheim

Donnerstag, 29. April 2021

Brenz-Apotheke Herbrechtingen, Lange Str. 9,
Herbrechtingen
Marien-Apotheke Neresheim, Hauptstr. 30, Neresheim

Die unter dem jeweiligen Datum genannten Apotheken haben Dienst von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des Folgetages.
Weitere Informationen zum Apotheken-Notdienst finden Sie auch unter www.lak-bw.de/notdienstportal.

Sozialstation Herbrechtingen,
Lange Straße 35/1, Tel. 919566

DRK Karl-Kaipf-Heim, Tel. 96190
Tagespflege, Tel. 96190

Seniorenpflege Herbrechtingen
Haus Benedikt, Tel. 98940



Ökumenische Nachbarschaftshilfe

Herbrechtingen, Mühlstraße 9, Tel. 41155

Ökumenische Nachbarschaftshilfe – neue Bürozeiten

Montag: 10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 15.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 17.00 Uhr

Die Einsatzleiterinnen sind auch außerhalb dieser Zeiten
privat zu erreichen:

Frau Gabriele Thorbahn, Tel. 987207
Frau Martina Bierkant, Tel. 983884



Pflegestützpunkt

Baden-Württemberg Landkreis Heidenheim

Beratungsstelle für alle Fragen rund um die Themen Pflege,
Versorgung und Betreuung.

Tel. 07321/321-2424

Veronika Bruckner, Christel Krell

E-Mail: pflegestuetspunkt@landkreis-heidenheim.de
Landratsamt, Felsenstraße 36, Zimmer A 015 (EG)

TWH – Technische Werke Herbrechtingen GmbH

Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung;
Rathausgarage und Wasserkraftanlage: Tel. 9851,
außerhalb der Dienstzeiten: Tel. 9851-98

Müllkalender vom 22. bis 29. April 2021

Hier die Abfuhrtermine für Herbrechtingen mit Teilorten:

Herbrechtingen

Altpapier: Freitag, 23. April 2021
Restmüll: Montag, 26. April 2021
Gartenabfuhr: Mittwoch, 28. April 2021
Gelber Sack: Donnerstag, 29. April 2021

Bolheim/Anhausen

Restmüll: Donnerstag, 22. April 2021
Gartenabfuhr: Freitag, 23. April 2021
Biomüll: Donnerstag, 29. April 2021
Gelber Sack: Donnerstag, 29. April 2021

Bissingen

Gelber Sack: Montag, 26. April 2021

Gartenabfuhr: Dienstag, 27. April 2021
Restmüll: Mittwoch, 28. April 2021
Biomüll: Mittwoch, 28. April 2021

Eselsburg

Restmüll: Montag, 26. April 2021
Gelber Sack: Donnerstag, 29. April 2021
Gartenabfuhr: Donnerstag, 20. Mai 2021

Hausen

Restmüll: Donnerstag, 22. April 2021
Gelber Sack: Montag, 26. April 2021
Gartenabfuhr: Dienstag, 29. April 2021
Biomüll: Donnerstag, 29. April 2021



Altpapiersammlung

Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb teilt mit, dass keine Sammlungen von Altpapier unter Mitwirkung von Vereinen durchgeführt werden dürfen. Davon betroffen sind auch Bringsammlungen von Altpapier.

Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb wird deshalb, soweit möglich, als Alternative für die jetzigen Straßensammlungen, gewerbliche Dienstleister einsetzen, um das Altpapier einzusammeln.

Straßensammlungen können im April allerdings ausschließlich in den Hauptorten der Städte und Gemeinden durchgeführt werden.

Die vorgesehenen Straßensammlungen finden im April durch gewerbliche Dienstleister statt, wobei die Sammlung in **Herbrechtingen ohne Teilorte am Freitag, 23. April 2021**, stattfindet

Dabei werden Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, sonstiges nicht verunreinigtes Papier, aber auch Kartons mitgenommen. Das Papier und die Kartons sollten gebündelt – **NICHT IN DER TONNE** – und nicht in Plastiktüten verpackt sein.

Bitte stellen Sie das Altpapier bis **spätestens 6.00 Uhr** am Sammeltag zur Abholung bereit, da es sonst nicht mehr abgeholt werden kann.

Bitte stellen Sie Ihr Altpapier in kleinen Kartons verpackt bereit. Falls nur große Kartons zur Hand sind, bitte diese nicht ganz füllen. Die Sammler danken es Ihnen! Bei regnerischem Wetter möglichst erst am Tag der Abfuhr und zwar gut sichtbar am Straßenrand bereitlegen.

Das bereitgestellte Altpapier darf nicht durchsucht oder durch nicht zur Sammlung berechnigte Personen entfernt werden. Zuwiderhandlungen werden vom Landratsamt als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht.

Abfuhr der Gartenabfälle**Bitte bei der Abfuhr der Gartenabfälle beachten:**

Die Gartenabfälle müssen gebündelt oder in offenen Kartons oder Papiersäcken bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Bitte **keine Plastiksäcke – auch keine abbaubaren Plastiksäcke** – verwenden.

Das Sammelfahrzeug fährt nur die Grundstücke an, die auch bei der Bio- und Restmüllabfuhr angefahren werden. Baum, Strauch- und Heckenschnitt dürfen nicht länger als 1,50 Meter und einzelne Äste nicht stärker als 10 cm sein.

Zum Bündeln bitte weder Draht noch Plastiksnüre verwenden.

Es wird um Beachtung der Termine und Informationen gebeten.

Weitere Informationen zum Thema Abfall erhalten Sie über die Homepage des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs Heidenheim unter www.abfallwirtschaft-heidenheim.de oder telefonisch unter 07321/9505-0.

Werfen Sie die Wertstoffe sauber und getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter.

Gemeinderat

GEMEINDERAT

Sitzung des Gemeinderates

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, zu der hiermit eingeladen wird, findet **am Donnerstag, 29.04.2021, Bibrishalle Mehrzweckhalle** in Herbrechtingen statt.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.10 Uhr

Tagesordnung:

1. Verkauf des Baugrundstückes Flst. 664/37 in Bissingen
2. Bibrisstadion – Sanierung Kunststoffbeläge
3. Bekanntgaben
4. Anfragen

Für Zuhörer besteht während der gesamten Sitzung Maskenpflicht.

Wir weisen auch auf das Angebot eines Corona-Schnelltests in unserem kommunalen Testzentrum in der Oskar-Mozer-Halle. Terminbuchungen sind über unsere Homepage www.herbrechtingen.de möglich. Weitere Informationen zum Testzentrum finden Sie auch in der heutigen Ausgabe der Buigen-Rundschau auf Seite 4.

Die Einladung wird auf der Homepage www.herbrechtingen.de veröffentlicht.



Landkreis Heidenheim

**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim:
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

Allgemeinverfügung

über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten öffentlichen Bereichen in der Stadt Herbrechtingen

A) Entscheidung

- I. In den Bereichen Stadtpark, Rathausvorplatz, Buigen-Center und Bibrisparkplatz der Stadt Herbrechtingen (siehe Anlage) besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.
- II. Die von der Maskenpflicht betroffenen Bereiche der Stadt Herbrechtingen sind aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Teil dieser Verfügung.
- III. Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. beim Konsum von Lebensmitteln,
 4. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 5. bei sportlicher Betätigung und
 6. sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Donnerstag, 15. April 2021, in Kraft.
Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft. Das Gesundheitsamt kann die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, falls es die Lage zulässt.

Hinweise:

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt, soweit sie nicht ausdrücklich genannt werden und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Es wird explizit darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung in allen Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 4 lit. c Straßengesetz innerhalb des Landkreises Heidenheim aufgrund von § 3 Absatz 1 Nr. 7 CoronaVO eine Maskenpflicht gilt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.

3. Nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Absatz 1, Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Im Landkreis Heidenheim steigt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit einiger Zeit stark an. Am 09. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 193,6. Stand 11. April 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz weiter auf 232,7 angestiegen. Am heutigen Tag liegt die 7-Tage-Inzidenz nach der Berechnung des Gesundheitsamtes bei 245,5. Noch am 24. März 2021 lag sie bei deutlich unter 100, eine Woche zuvor sogar noch bei unter 50.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und die Infektionsketten sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zu einem ganz überwiegenden Teil um die besonders ansteckende und gefährliche Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Durch das signifikante und mittlerweile seit dem 25. März 2021 anhaltende Überschreiten des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen im Landkreis Heidenheim liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Es wurde bereits am 28. März 2021 durch das Gesundheitsamt eine seit drei Tagen bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekanntgemacht, wodurch am zweiten darauffolgenden Werktag die sogenannte „Notbremse“ ausgelöst wurde und strengere Regelungen zur Vermeidung von Neuansteckungen in Kraft traten. Dennoch steigt die 7-Tage-Inzidenz weiter deutlich an.

Daher wird mit der in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten öffentlichen Bereichen in der Stadt Herbrechtingen eine weitere Maßnahme ergriffen, um die aktuelle Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und dadurch eine Überlastung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgungssysteme zu verhindern.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 20 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG.

Nach § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in § 28a Absatz 1 und den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Die Maßnahme der Maskenpflicht wurde auch in § 3 Absatz 1 CoronaVO verankert.

Nach § 1 Absatz 6a S. 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Die Stadt Herbrechtingen hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gelten soll, an das Landratsamt Heidenheim gemeldet, sodass sie gemäß § 1 Absatz 6a S. 2 IfSGZustV BW beteiligt wurde.

Das Landesgesundheitsamt hat am 19. März 2021 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 6a S. 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Gesundheitsamt Heidenheim nach § 1 Absatz 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Gemäß § 28 Absatz 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Heidenheim bereits weit verbreitet.

Im Landkreis Heidenheim ist mittlerweile die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich und stabil überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage mit einem zuletzt exponentiellen Anstieg an Corona-Infektionen sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, weitgehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Das Risiko einer Ansteckung soll durch diese Allgemeinverfügung reduziert werden. Damit soll die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verlangsamt werden, um das Gesundheitssystem weiterhin leistungsfähig zu halten.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in hoch frequentierten öffentlichen Bereichen ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Hauptübertragungswege des Virus SARS-CoV-2 sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Durch die Masken können infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Insbesondere in Situationen, in denen die durchgehende Einhaltung eines Mindestabstands nicht möglich ist, bieten medizinische Masken bzw. ein Atemschutz eine Möglichkeit, sich und andere vor einer Ansteckung zu schützen.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich, um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis einzudämmen, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden und Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Gruppen, abzuwenden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht gegeben.

Insbesondere hat sich in den vergangenen Wochen gezeigt, dass andere Maßnahmen wie Abstandhalten und Testungen allein angesichts der stark angestiegenen Infektionszahlen im Landkreis Heidenheim nicht mehr ausreichen, um das Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen. Vor allem aufgrund der sich rasant ausbreitenden britischen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus, die eine erhöhte Gefahr von schweren Krankheitsverläufen mit sich bringt und zudem ansteckender ist als die ursprüngliche Form des Virus, sind weitgehende Maßnahmen unerlässlich geworden. Durch die britische Variante des Coronavirus sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auch jüngere Personengruppen stärker gefährdet, sehr schwer an Covid-19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt.

Der mit der Maskenpflicht dieser Allgemeinverfügung einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Belastung durch das Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes ist von relativ geringer Intensität. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atemschutzes bedeutet – insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung.

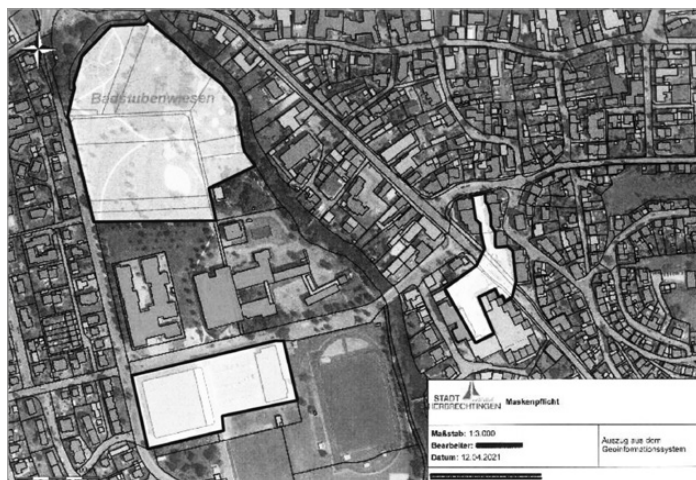
Die Allgemeinverfügung ist zudem zeitlich befristet und kann vom Gesundheitsamt vorzeitig aufgehoben werden, wenn es die Lage zulässt. Auch dadurch wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Es wird seitens des Landratsamtes nicht verkannt, dass eine Maskenpflicht ein Eingriff in die grundgesetzlich verankerte allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG ist. Daher werden entsprechende Ausnahmen von der Maskenpflicht aufgeführt. Im Hinblick auf den Anstieg der Fallzahlen, insbesondere mit der gefährlichen Virusmutation, ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung grundsätzlich vorrangig. Bei steigenden Fallzahlen ist auch absehbar, dass die Krankenhäuser schwer an Covid-19 erkrankte Patienten nicht mehr behandeln können und somit eine starke Überlastung des Gesundheitssystems droht. Auch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist vorrangig gegenüber den Einschränkungen durch eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten öffentlichen Bereichen.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 14. April 2021
gez. Peter Polta Landrat



Anlage

Hinweis: Die Maskenpflicht gilt auf den markierten Flächen (öffentliche Bereiche).

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach

§ 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

Allgemeinverfügung

über ein Alkoholkonsum- und -ausschankverbot in bestimmten öffentlichen Bereichen in der Stadt Herbrechtingen

A) Entscheidung

- I. In den Bereichen Hallenbadparkplatz, Festplatz, Bibrisportgelände und Parkplatz, Schulzentrum, Stadtpark, Rathausvorplatz und Buigen-Center der Stadt Herbrechtingen (siehe Anlage) dürfen keine alkoholischen Getränke in den öffentlich zugänglichen Bereichen konsumiert oder ausgeschenkt werden. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in den genannten Zonen nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.
- II. Die von der Untersagung betroffenen Bereiche der Stadt Herbrechtingen sind aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Teil dieser Verfügung.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am Donnerstag, 15. April 2021, in Kraft.
Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft. Das Gesundheitsamt kann die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, falls es die Lage zulässt.

Hinweise:

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt, soweit sie nicht ausdrücklich genannt werden und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.
3. Nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Absatz 1, Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.
Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Im Landkreis Heidenheim steigt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit einiger Zeit stark an. Am 09. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 193,6. Stand 11. April 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz weiter auf 232,7 angestiegen. Am heutigen Tag liegt die 7-Tage-Inzidenz nach der Berechnung des Gesundheitsamtes bei 245,5. Noch am 24. März 2021 lag sie bei deutlich unter 100, eine Woche zuvor sogar noch bei unter 50.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und die Infektionsketten sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zu einem ganz überwiegenden Teil um die besonders ansteckende und gefährliche Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Durch das signifikante und mittlerweile seit dem 25. März 2021 anhaltende Überschreiten des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen im Landkreis Heidenheim liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Es wurde bereits am 28. März 2021 durch das Gesundheitsamt eine seit drei Tagen bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekanntgemacht, wodurch am zweiten darauffolgenden Werktag die sogenannte „Notbremse“ ausgelöst wurde und strengere Regelungen zur Vermeidung von Neuansteckungen in Kraft traten. Dennoch steigt die 7-Tage-Inzidenz weiter deutlich an.

Daher wird mit dem in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Alkoholkonsum- und -ausschankverbot in bestimmten öffentlichen Bereichen in der Stadt Herbrechtingen eine weitere Maßnahme ergriffen, um die aktuelle Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und dadurch eine Überlastung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgungssysteme zu verhindern.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, § 1d CoronaVO i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat den Zuständigkeitswechsel gemäß § 1 Abs. 6c IfSGZustV am 19.03.2021 gegenüber dem Gesundheitsamt festgestellt.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden.

Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unter anderem ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Der legitime Zweck besteht darin, unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten, indem die Verbreitung des Virus verlangsamt wird. Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht.

Das Alkoholkonsumverbot ist ein geeignetes Mittel, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Mithin ist Abstand halten und Masken tragen wichtig, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren und damit das Infektionsgeschehen einzudämmen. Der Konsum von Alkohol führt zu einer Enthemmung, die unvorsichtig im Hinblick auf die maßgeblichen Hygiene- und Abstandsregelungen werden lässt. Zudem verweilen die Personen länger in öffentlichen Bereichen, wenn sie alkoholische Getränke konsumieren.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Eingeschränkt werden die Handlungsfreiheit des Einzelnen und die Berufsausübungsfreiheit derjenigen, die offene alkoholische Getränke abgeben. In Anlehnung an die Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts reicht für eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit eine Rechtfertigung durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls. Die Einschränkungen der Handlungs- und Berufsfreiheit stehen der drohenden Gefahr gegenüber, dass die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn sich der Virus weiterhin derart schnell ausbreitet.

Das Gesundheitsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass das Einführen des Alkoholkonsumverbots zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus führen wird. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Beim Schutz von Leben und Gesundheit handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen vorliegend nach einer Abwägung der Interessen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Die Maßnahme gilt bis zum Ablauf des 30.04.2021, ist demnach also gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG befristet.

Das Gesundheitsamt behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls es die Lage erfordert.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 14. April 2021
gez. Peter Polta Landrat



Anlage

(Hinweis: Nur die markierten Flächen (öffentliche Bereiche) sind von dem Alkoholkonsum- und -ausschankverbot umfasst.)

5

GUTE GRÜNDE FÜR DIE CORONA-WARN-APP

1.

SCHÜTZEND

Sie schützen Ihre Mitmenschen – auch die, die Sie nicht persönlich kennen.
2.

KOSTENLOS

Die App ist kostenlos.
3.

SICHER

Sie bleiben anonym, Ihre Daten sind sicher.
4.

BATTERIESCHONEND

Die Anwendung läuft batterieschonend im Hintergrund.
5.

ZUVERLÄSSIG

Die App schickt Ihnen eine Nachricht, wenn sie eine Risiko-Begegnung mit einem anderen App-Nutzer festgestellt hat.

© Bundesregierung

DIE CORONA-WARN-APP:
UNTERSTÜTZT UNS IM KAMPF GEGEN CORONA.
Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen und Corona gemeinsam bekämpfen.

Neu gefasste Corona-Verordnung des Landes

Landratsamt Heidenheim nimmt Anpassungen der bisher im Landkreis geltenden Regelungen vor

Das Land Baden-Württemberg verkündete am Wochenende eine Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung (Corona-VO), die seit Montag, 19. April 2021, gilt. Damit hat das Land geplante Regelungen des Bundes bereits vorab umgesetzt. Aufgrund des hohen Sieben-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis Heidenheim waren viele Neuregelungen des Landes auf Basis von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes jedoch bereits vor Ort gültig.

Durch die Neuregelungen des Landes waren Aufhebungen bzw. Anpassungen der bereits erlassenen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes erforderlich, damit die Maßnahmen wie bisher stimmig ineinandergreifen. Viele der bereits geregelten Maßnahmen blieben bestehen, andere wurden angepasst. Aufgrund des immer noch sehr hohen Inzidenzwertes im Landkreis Heidenheim gelten weiterhin zusätzliche Maßnahmen, die durch die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes geregelt sind. „Wir haben nach wie vor einen Inzidenzwert von über 200 aufzuweisen und müssen bei den Maßnahmen die örtlichen Verhältnisse und die Infektionslage weiterhin berücksichtigen“, so Landrat Peter Polta. Die Allgemeinverfügung über ein Verweil- und Nutzungsverbot von

Spielplätzen, Bolzplätzen und weitläufigen Außensportanlagen im Landkreis Heidenheim konnte jedoch ab Montag, 19. April 2021, außer Kraft treten. „Da sich die Lage im Landkreis nicht weiter verschärft hat, wollen wir durch die Öffnung der Spielplätze auch den Familien und Kindern entgegenkommen“, so Landrat Peter Polta. Er appelliert jedoch an die Bürgerinnen und Bürger trotz allem weiterhin achtsam zu sein und sich an die Abstands- und Hygieneregeln zu halten. Für die Schulen im Landkreis Heidenheim wird es weiterhin grundsätzlich keinen Präsenzunterricht geben. Ausnahmen gelten beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen sowie für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemeinbildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule. Zudem bleiben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bis auf eine Notbetreuung weiterhin grundsätzlich geschlossen. In diesem Zusammenhang gilt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim vom 11. April 2021 über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in und im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung fort. Die Maskenpflicht gilt nicht für die betreuten Kinder.

Die aktuell im Landkreis Heidenheim geltenden Allgemeinverfügungen sind unter <https://www.info-corona-lrahdh.de/startseite> zu finden.

Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (Stand: 21. April 2021)

Weitergehende Maßnahmen des Gesundheitsamtes für den gesamten Landkreis Heidenheim



Landkreis
Heidenheim

Kontaktbeschränkungen

Bei **Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften** in geschlossenen Räumlichkeiten müssen 10 qm pro Person vorgesehen werden.

Bei **Veranstaltungen in Todesfällen**, die im Freien stattfinden, sind maximal 50 Teilnehmende zulässig.

Betreuung

Für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte in Horten, Kindertagesstätten und Schulkindergärten sowie Eltern und sonstige Personen, die die Kinder zu der Einrichtung bringen oder sie von dort abholen, besteht in den Einrichtungen (und dem dazugehörigen Außengelände) sowie im Umkreis von 50 Metern eine **Pflicht zum Tragen medizinischer Masken**. Keine Maskenpflicht besteht z. B. für die betreuten Kinder sowie Personen, die nach der CoronaVO befreit sind, und beim Konsum von Lebensmitteln.

Körpernahe Dienstleistungen

Alle Dienstleistenden körpernaher Dienstleistungen haben zweimal wöchentlich einen negativen PCR-Test oder negativen Antigen-Schnelltest nachzuweisen. Hinweis: Kundinnen und Kunden von Friseurbetrieben und Barbershops müssen entweder einen **tagesaktuellen (statt wie bisher einen max. 24 Stunden zurückliegenden)** negativen COVID-19-Schnelltest, eine Impfdokumentation oder den Nachweis einer bestätigten Infektion, die höchsten sechs Monate zurückliegt, vorlegen.

Weitere zu beachtende Maßnahmen finden Sie in der **Corona-Verordnung des Landes-Baden-Württemberg**, gültig ab Montag, 19. April 2021, unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/bibliothek/corona-faq-sammlung/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Aktuelles

AKTUELLES

Corona verursacht Ausfälle einzelner SWEG-Züge auf Donau- und Brenzbahn

Am Wochenende 24./25. April 2021 müssen einzelne Züge der Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG (SWEG) auf der Donau- und der Brenzbahn ersatzlos ausfallen. Grund dafür sind kurzfristige, coronabedingte Personalausfälle. „Als sehr zuverlässiger Mobilitätsdienstleister bedauern wir die Zugausfälle außerordentlich“, sagt der SWEG-Vorstandsvorsitzende Tobias Harms. „Wir tun alles, um das Angebot auf der Schiene aufrechtzuerhalten, aber wir müssen leider feststellen, dass die dritte Infektionswelle schwerwiegender ist als die erste und zweite Welle zusammen.“

In Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger fallen an beiden genannten Wochenenden einzelne

nachfrageschwächere Züge zwischen Ulm und Munderkingen sowie zwischen Aalen und Ulm aus. Welche Verbindungen genau betroffen sind, können die Fahrgäste den elektronischen Fahrplanmedien unter www.efa-bw.de und www.bahn.de entnehmen oder auf der Website www.sweg.de nachlesen.

Die betroffenen SWEG-Mitarbeiter haben sich im privaten Umfeld mit Covid-19 angesteckt. „Unser Hygieneschutzkonzept am Arbeitsplatz funktioniert sehr gut“, betont Tobias Harms, „denn bislang hat sich noch niemand innerhalb des Unternehmens infiziert.“ Auch steht die SWEG bereit, um als Unternehmen die Impfkampagne zu unterstützen. „Sobald die Voraussetzungen gegeben sind, wollen wir gerne als Ergänzung zu den Impfzentren und Hausärzten die Impfstrategie des Landes unterstützen und als Unternehmen die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter impfen“, so Harms.

Neue Tagespflegepersonen qualifiziert

Der Kindertagespflegeverein gratuliert acht Tagespflegepersonen im Landkreis Heidenheim zum erfolgreichen Abschluss ihrer Grundqualifizierung, die aufgrund der Coronasituation komplett online abgehalten wurde. Obwohl die Kurse nicht in Präsenz stattfinden konnten, sind die Teilnehmenden zu einer tollen Gruppe zusammengewachsen und haben den Unterricht mit anregenden Diskussionen, Fragen und Ideen bereichert. Die Tagesmütter und -väter aus Heidenheim, Herbrechtingen, Hermaringen und Sontheim haben 160 Unterrichtseinheiten zu pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Themen absolviert. Mit einer Abschlussarbeit und einem darauf aufbauendem Kolloquium, das durch zwei Sozialpädagoginnen abgenommen wurde, haben die Teilnehmenden ihr gewonnenes Wissen zur Entwicklung, Förderung und Betreuung von Kindern unter Beweis gestellt. Der Verein wünscht den Absolventen und Absolventinnen viel Freude bei der Kinderbetreuung!

Ein neuer Qualifizierungskurs für angehende Kindertagespflegepersonen startet am 04. Mai 2021. Nähere Informationen erhalten Sie beim Verein unter Tel. 07321/924808 oder info@kindertagespflege-heidenheim.de.



Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim

Das Frühjahr kommt und die Gartensaison startet – wo setzen wir welchen Kompost und welche Kompostprodukte, wo Rinde und Hackschnitzel ein?

„Da Kompost aus Pflanzen entstanden ist, enthält Kompost auch alle Nährstoffe, die Pflanzen fürs Wachstum brauchen. Die Hauptnährstoffe sind Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) sowie alle Spurennährstoffe. Daher eignet sich Kompost insbesondere für stark zehrende Gemüsekulturen wie Kartoffeln, Kohl, Tomaten. Hier sollte Stickstoff gegebenenfalls noch zugefügt werden. Schwach- bis Mittelstarkzehrer, etwa Möhren, Bohnen und Zwiebeln werden durch Kompost ausreichend versorgt. Zur Rasenpflege wird Fertigungskompost fein verteilt und kann durch seine Eigenschaften u.a. der Moosbildung entgegen wirken,“ informiert der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb. Der Humus bindet die Pflanzennährstoffe an sich, so dass sie nicht über das Regenwasser ins Grundwasser ausgewaschen werden



können. Die Pflanzen können jedoch diese Nährstoffe lösen und aufnehmen. Außerdem speichert Kompost das zwei- bis dreifache seines eigenen Gewichtes an pflanzenverfügbarem Wasser. Durch den Humus im Boden werden die Pflanzen somit auch in Zeiten ohne Niederschläge länger mit Wasser versorgt.

„Deshalb belebt unsere Komposterde einen „müden“ Boden. Und schenkt Beerenobst, Blumenbeeten und Stauden sowie Obstgehölzen aller Art neue Energie.

Sowohl in Blumenkübeln und Balkonkästen als auch bei Neuanlage/-pflanzung ist unsere Komposterde das ideale Pflanzsubstrat“, so der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb.

Beim Mulchen respektive zur Bodenbedeckung kommt wahlweise Rinde oder Hackschnitzel zum Einsatz. Hierdurch wird eine direkte Verdunstung vermindert und zugleich werden unerwünschte Wildkräuter unterdrückt.

Kampf gegen Kaugummis, Kippen und Kaffebecher kostet Kommunen viel Geld

Kostenbeteiligung der Einweg-Hersteller angestrebt Kreisabfallwirtschaftsbetrieb appelliert: Nutzen Sie Mehrwegsystem und vermeiden Sie Einwegmüll

Littering, also das achtlose Fallenlassen von Abfällen, ist ein besonderes Ärgernis für alle. Nicht nur Kaugummis werden achtlos weggeworfen, sondern auch viele Take-away-Verpackungen, wie etwa Burgerboxen, Pizzakartons oder Coffee-to-go-Becher, für den Außer-Haus-Verzehr. Die Ursachen sind hierbei vielfältig, etwa veränderte Konsum- und Ernährungsgewohnheiten oder das Freizeitverhalten. „Patentrezepte für den schnellen Erfolg gegen Littering gibt es zwar nicht, aber die persönliche Werthaltung entscheidet wesentlich darüber, ob gelittert wird oder nicht. Die Vermittlung von umweltbezogenem Wissen und konkreten Handlungskompetenzen ist nicht zuletzt bei jungen Menschen wichtig, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Abfall, Produkten und Wertstoffen zu verankern“, so der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb. Die augenfälligste Auswirkung von Littering ist, dass es hässlich und ungepflegt wirkt, wenn Abfall herumliegt. Der Wert von öffentlichen Plätzen wird herabgesetzt. Neben der Lebensqualität leidet oft auch das Sicherheitsbedürfnis der Bürgerschaft, wenn Plätze vermüllt sind. Die Städte und Gemeinden in Deutschland kostet es – laut einer vom Verband kommunaler Unternehmer – VKU – in Auftrag gegebener Studie – jährlich rund 700 Millionen €, um Parks und Straßen von Zigarettenkippen, to-go-Bechern und anderen Einweg-Plastik-Produkten zu reinigen und die Abfälle zu entsorgen. Allein die Zigarettenkippen zu entsorgen summiert sich demnach auf rund 225 Millionen €. Für die Entsorgung von To-go-Bechern aus Plastik sind rund 120 Millionen € fällig. An den Kosten für die Beseitigung und Entsorgung dieser Kunststoffe im öffentlichen Raum sollen laut der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie künftig auch die Hersteller finanziell beteiligt werden, damit hier nicht immer nur die Allgemeinheit belastet wird. Die Hersteller bestimmter Einwegprodukte sollen mithin auch für die Folgen ihrer für die Umwelt belastenden Folgen in die Verantwortung genommen werden. „Positiv zu sehen ist, dass zumindest ein Teil dieses Einwegplastiks bereits im Sommer dieses Jahres aus den Grünanlagen verschwinden könnte. Denn dann können Einwegbestecke aus Kunststoff wie Gabeln, Messer, Löffel oder Essstäbchen verboten werden. Ebenso Einweg-Plastikteller oder Wattestäbchen aus Kunststoff“, so der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb. Und ab dem 01. Januar 2022 soll auch der Verkauf von Plastiktüten verboten werden. Zumindest Plastiktüten von 15 bis 50 Mikrometer. Vor dem Hintergrund, dass rund 1,6 Milliarden Plastiktüten jährlich allein in Deutschland ausgegeben werden, also etwa 20 Tüten pro Kopf, ein Schritt in die richtige Richtung. Schließlich werden die sogenannten „Hemdchenbeutel“, die lediglich eine Stärke von 15 Mikrometern haben, weiterhin die Umwelt belasten, da es für diese derzeit kaum ökologisch vertretbare Alternativen gibt. Sie schützen offene und leicht

verderbliche Lebensmittel wie Fleisch- oder Wurstwaren. Einweg-Papiertüten sind jedenfalls keine wirkliche Alternative, da deren Produktion wiederum die Umwelt stärker belastet. Laut der Deutschen Umwelthilfe sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie elf Prozent mehr Verpackungsmüll angefallen. Allerdings gab es bereits vor der Corona-Krise deutschlandweit 28.000 Tonnen Müll jährlich durch Einwegbecher für Heißgetränke sowie 155.000 Tonnen Müll durch Einweg-Essensbehälter. Pro Stunde entspricht dies etwa 320.000 verbrauchten Einwegbechern sowie rund 800.000 Einwegessensboxen, -Tellern und -Schalen. Diese Zahlen machen deutlich, dass neben den Verbrauchern auch die Produzenten von Außer-Haus-Verpackungen stärker in die Pflicht zu nehmen sind. Für den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb ist zudem klar, dass vor diesem Hintergrund Mehrwegsysteme gezielt gestärkt werden müssen, um unnötigen Müll zu vermeiden und die Umwelt zu schützen.



Pflegestützpunkt
Baden-Württemberg Landkreis Heidenheim

Die Begutachtung Teil 1 – Wenn der MDK ins Haus kommt

Wer den ersten Schritt schon getan hat und bei der Pflegekasse einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad gestellt hat, der holt schon bald die schriftliche Terminankündigung eines Gutachters (MDK) aus seinem Briefkasten. Bei dieser Begutachtung sollte die Hauptpflegeperson dabei sein, auch wenn sie nicht im Haushalt lebt. Es wird festgestellt, wie selbstständig der Alltag gestaltet werden kann und wobei Hilfe benötigt wird.

(Bei privat Versicherten erfolgt die Begutachtung durch die MEDICPROOF GmbH.)

Die Vorbereitung

Eine gute Vorbereitung auf den Begutachtungstermin lohnt sich auf jeden Fall. Durch die Bereitstellung aller Informationen wird die Zuteilung in den richtigen Pflegegrad erleichtert.

- Überlegen Sie vorab, was Ihnen im Alltag besondere Schwierigkeiten macht und wobei Sie Unterstützung benötigen und wünschen.
- Schreiben Sie über 1 bis 2 Tage alles auf, was mit Ihrer Pflege und Betreuung, mit Hilfen im Alltag zu tun hat. (Pflegedagebuch)
- Falls Sie einen gesetzlichen Betreuer haben, informieren Sie ihn bitte über den Termin.
- Legen Sie bitte – falls vorhanden – Berichte Ihres Hausarztes, von Fachärzten oder den Entlassungsbericht aus der Klinik bereit. Sollten Sie die Unterlagen nicht vorliegen haben, brauchen Sie diese jedoch nicht extra anfordern.
- Bitte haben Sie Ihren aktuellen Medikamentenplan zur Hand.
- Falls ein Pflegedienst zu Ihnen kommt, legen Sie auch die Pflegedokumentation bereit.

Die meisten älteren Menschen möchten keine Umstände machen. Das führt manchmal dazu, dass der/die Betroffene angibt, manche Dinge noch ganz gut selbst zu können. Aus Scham wird der Eindruck erweckt, dass eigentlich keine Hilfe benötigt wird. Darüber sollten die Beteiligten im Vorfeld sprechen oder sich beraten lassen. Oft führen fehlende Informationen und eine schlechte Vorbereitung auf den Besuch des MDKs zu einer falschen Einstufung.

Muss ich mit der Entscheidung einverstanden sein?

Wenn Sie mit dem Bescheid der Pflegekasse nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheides Widerspruch einlegen.

Lassen Sie sich von uns beraten!

Pflegestützpunkt des Landkreises Heidenheim:

Veronika Bruckner, Christel Krell

Tel. 07321/321-2473 oder Tel. 07321/321-2424

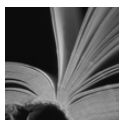
E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt, Felsenstraße 36, Gebäude A, Zimmer A 015

Kloster HERBRECHTINGEN

KULTURZENTRUM

KULTUR UND BEGEGNUNG



Stadtbücherei Herbrechtingen

Telefon: 07324/955-1351

buecherei@kulturzentrum-kloster.de

www.herbrechtingen.de/buecherei

Liebe Leserinnen und Leser, „Ich schenk dir eine Geschichte“

Unter diesem Motto findet morgen am 23. April 2021 der UNESCO-Welttag des Buches statt. Seit 1995 gibt es diesen Feiertag, der für das Lesen, die Bücher, die Kultur des Geschriebenen Wortes und ebenso für die Rechte der Autoren gedacht ist. Besondere Aufmerksamkeit wird am Welttag des Buches auf Kinder und Jugendliche gerichtet, denn seit 2007 steht die Leseförderung im Fokus des Aktionstages. Der Welttag des Buches geht eigentlich auf eine alte katalanische Tradition zurück. Am 23. April, zum Namenstag des Volksheiligen Sankt Georg, beschenken sich die Menschen in der Region um Barcelona mit Rosen. Seit den 1920er Jahren werden an diesem Tag auf Initiative der Buchhändler nicht nur Rosen, sondern auch Bücher verschenkt. Aus literarischer Sicht hat dieses Datum aber auch noch aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung. Der 23. April ist der Todestag von William Shakespeare, als auch von Miguel Cervantes. Doch nicht nur an diesem besonderen Tag sollte klar sein, dass Lesen eine Schlüsselqualifikation zum Wissenserwerb ist. Lesen bildet, unterhält, fördert die Fantasie sowie die Kreativität und unterstützt in hohem Maße den Schreiblernprozess.

Die Stadtbücherei hat ebenso das diesjährige Buch zum Welttag des Buches „Biber undercover“ von Rüdiger Bertram da. Wenn Sie möchten, dürfen Sie sich das Buch gerne beim nächsten Büchereibesuch kostenlos mitnehmen.

Tipp der Woche:

Valerius, Florian: Leseglück – 99 Bücher, die gute Laune machen (Buch)

Eine originelle Geschenkidee für Lesehungrige und Bücherfreunde, für Freundin, Freund, Schwester, Mutter, Vater und die ganze Familie. Ein besonderes Geschenk und eine unbedingte Leseempfehlung für Menschen, die Bücher lieben. Mit einem Satz: Das Buchgeschenk für begeisterte Leser und solche, die es werden wollen.

Bollmann, Stefan: Warum Lesen glücklich macht (Buch)

Es gibt keine bessere, individuellere und vom jeweiligen Ort unabhängige Unterhaltung als die des Lesens. Doch obwohl das Lesen so ohne Zweifel klug, selbstbewusst und glücklich macht, ist der Leser (vor allem der männliche) in seiner Art bedroht. Und dies, obwohl doch gerade der Mann als Erster in der Hoffnung auf Beute Spuren las. Den Zusammenhang zwischen dem fährtenlesenden Jäger und dem ebenfalls eine Spur verfolgenden Leser macht uns Stefan Bollmann ebenso klar, wie er uns die Bedeutung des Lesens für Wohlbefinden und Glück vor Augen führt.

Jeffers, Oliver: Der unglaubliche Bücherfresser (Buch)

Henry liebt Bücher. Aber nicht so wie die meisten Kinder. Nein – Henry mag Bücher zum Fressen gern! Und das Beste daran ist, dass er umso klüger wird, je mehr Bücher er isst. Darum verschlingt Henry ganz viele davon, bis ihm erstens schlecht wird, er zweitens alles durcheinander bringt und dann drittens endlich entdeckt, dass man mit Büchern nämlich noch etwas ganz viel Schöneres machen kann: Man kann sie nämlich auch lesen!

Child, Lauren: Das ist aber total mein Buch! (Buch)

In einer Bücherei kann man Bücher ausleihen. Und man muss leise sein. Eigentlich weiß Lola das auch. Aber jetzt hat jemand ihr Lieblings-Buch ausgeliehen. Das allerbeste Buch auf der ganzen Welt. IHR Buch! Das geht doch nicht! Was soll Lola denn jetzt machen? Charlie muss sich ziemlich anstrengen, um Lola zu überzeugen, dass das in Büchereien eben so ist und dass es dafür aber auch jede Menge anderer Bücher zu lesen gibt.

Ihnen geht der Lesestoff aus und Sie benötigen Nachschub aus der Stadtbücherei?

Alles kein Problem, wir bieten Ihnen schon wie im letzten großen Lockdown wieder einen Lieferservice nach Hause oder „Click & Collect“ an. Für beides müssen Sie sich einfach nur in der Bücherei melden, damit wir Ihnen Ihre gewünschten Bestellungen zusammenstellen können.

Suchen Sie sich einfach von zu Hause aus über unseren Onlinekatalog die gewünschten Medien aus und schreiben uns dann entweder eine E-Mail mit der Bestellung an buecherei@kulturzentrum-kloster.de oder rufen Sie uns an unter der Tel. 07324/9551351 und geben uns die Medien durch.

Außerdem gibt es eine Neuerung und zwar hat der Anbieter unseres Bibliothekssystems (Sontheimer Datentechnik, Aalen) das Bestellverfahren für den Liefer- und Click&Collect-Service optimiert. Nach dem Einloggen ins Benutzerkonto kann man jetzt also munter den neu eingerichteten Warenkorb füllen und uns dann telefonisch oder per Mail Bescheid geben.

Es ist auch wieder möglich zu den regulären Öffnungszeiten die Stadtbücherei zu besuchen. Sie können sich vorher telefonisch in der Stadtbücherei melden um einen Termin für ein 20-minütiges Zeitfenster für Ihren Besuch zu vereinbaren.

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag:	10.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	10.00 bis 12.00 Uhr
Samstag:	10.00 bis 12.00 Uhr



Treffpunkt Kloster



Informationen für unsere Secondhand-Kundinnen:

Leider dürfen wir aufgrund der aktuellen Corona Lage den Secondhand-Laden immer noch nicht öffnen.

Das Büro ist aber weiterhin dienstags und donnerstags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Unser Laden füllt sich immer mehr mit sehr schöner Frühlings- und Sommerkleidung...

Fragt telefonisch oder per E-Mail nach, wir freuen uns auf Eure Anfragen!!!

Wir stellen die gewünschten Kleidungsstücke; Spiele und Bücher zusammen. Diese können kontaktlos, über unsere Secondhand-Boxen abgeholt werden.

Auch nehmen wir gerne noch Frühjahrs- und Sommerkleidung für Kinder bis Größe 152 und Schuhgröße bis 37 an.

PEKiP-Kurse laufen derzeit in altershomogenen Gruppen per Zoom. Anmeldung erforderlich.

So können wir in dieser kontaktreduzierten Zeit im Austausch bleiben!

Auch ein vertrauliches Telefonat zu Fragen rund um den Lebensalltag mit Ihrem Kind und das eigene Wohlbefinden können Sie bei uns kostenfrei erhalten.

Leider müssen wir folgende Angebote absagen:

**Donnerstag, 22.04.2021, 9.30 Uhr,
Offenes Elterncafé – Kontakt, Austausch, Unterstützung**
Thema: Wickeln mit Stoffwindeln – einfach und alltagstauglich



LANDESMEDIENZENTRUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Freitag, 23.04.2021, 16.00 – 18.00 Uhr,
Medienseminar für junge Familien**

**Donnerstag, 06.05.2021, 16.30 – 21.30 Uhr,
Gewaltfreie Kommunikation**

Wir versuchen diese Termine sobald wie möglich nachzuholen.

Bleibt alle gesund!!!

Tel. 07324/981666
Weitere Infos zu allen Veranstaltungen unter
www.treffpunkt-kloster.de

Kirchen

KIRCHEN

Wochenspruch

Ist jemand in Christus,
so ist er eine neue Kreatur;
das Alte ist vergangen,
siehe, Neues ist geworden.

(2. Korinther 5,17)



Evangelische Kirchengemeinde Herbrechtingen

Pfarrer Michael Rau
Gemeindebüro Lange Straße 68, Tel. 07324/919534
Montag bis Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
E-Mail: Pfarramt.Herbrechtingen-1@elkw.de
Diakon Martin Schmidt unter Tel. 07324/9833382 bzw.
Tel. 07324/989378

Sonntag, 25. April 2021
10.00 Gottesdienst (Rau), bei der Kirche
Dienstag, 27. April 2021
14.30 Spaziergang zu zweit für Senioren, Kirche

Gottesdienst

Zum Gottesdienst am Sonntag, 25. April 2021, laden wir herzlich ein. Wir feiern im Freien bei der Kirche. Bitte vergessen Sie Ihre Mund-Nasen-Bedeckung nicht. Trauerfeiern können in der Kirche abgehalten werden.

Spaziergang für Senioren

Leider können weiterhin keine Seniorennachmittage stattfinden. Andererseits wäre es schön, wenn man sich mal wieder sehen könnte. An der frischen Luft können zwei Personen miteinander einen Spaziergang machen. Und so bieten wir an, sich zu solchen Spaziergängen zu treffen. Dabei kann Länge und Geschwindigkeit ganz variabel ausfallen und das Ende ist offen. So laden wir herzlich Seniorinnen und Senioren ein, sich zu treffen: um 14.30 Uhr vor der Kirche am Dienstag, 27. April 2021. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Diakon Martin Schmidt, Tel. 07324/989378.

Predigten

von Pfarrer Michael Rau finden Sie im Internet:
<https://glaubeunverbraucht.wordpress.com/>

Angebot für Trauernde

Leider ist es uns momentan – Corona bedingt – nicht möglich, Nachmittage für Trauernde zu gestalten. Gerne können wir aber am Telefon oder auf einem Spaziergang miteinander reden.

Rufen Sie mich einfach unter der Tel. 07324/41728 an und wir vereinbaren einen Zeitpunkt.

Irmli Ludewig

Aktuelle Informationen

finden Sie auf unserer Homepage www.ev-kirche-herbrechtlingen.de oder erfahren Sie im Pfarramt I, Tel. 07324/919534.

Evangelische Kirchengemeinde Bissingen / Hausen

Sonntag, 25. April 2021

09.30 Gemeinsamer Gottesdienst, bei der Lindenhalle in Dettingen, (Pfarrer Thorsten Kisser)

Gottesdienste bei hoher Inzidenz auf dem Lindenplatz

Aufgrund der derzeitigen Corona-Lage müssen wir auf Gottesdienste in geschlossenen Räumen verzichten. Wir feiern daher an den nächsten Sonntagen bei jedem Wetter open Air, am 25. April 2021 auf dem Lindenplatz in Dettingen, bei der Lindenhalle in der Querstraße. Eine Sitzgelegenheit sollte jeder bei Bedarf selbst mitbringen. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Gottesdienstbesuchern und tragen Sie durchgehend eine medizinische Maske. Auf den Gemeindegesang müssen wir leider auch verzichten. Die Gottesdienste werden ca. 30 – 35 Minuten dauern. Wenn Sie einen Zettel mit Ihren Kontaktdaten mitbringen, helfen Sie uns dabei, Sie zu registrieren. Bei einer Inzidenz, die an drei aufeinander folgenden Tagen bei 300 liegt, müssen wir leider auch auf dieses Gottesdienstformat verzichten. Aktuelle Informationen gibt es dann auf der Homepage oder über den Anrufbeantworter im Gemeindebüro.

Vertretung in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten

Bis zum 25. April 2021: Pfarrer Ulrich Erhardt, Niederstötzingen, Tel. 07325/919180
26. April 2021 bis 02. Mai 2021: Pfarrer Rolf Wachter, Heuchlingen, Tel. 07324/2727.

Gemeindebüro

Zur weiteren Vermeidung von Kontakten ist das Gemeindebüro für den Besucherverkehr geschlossen. Eine Kontaktaufnahme per Telefon ist mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr möglich. Tel. 07324/2717, Fax 07324/42390
E-Mail-Adresse: Gemeindebuero.Bissingen-Hausen@elkw.de



Evangelische Kirchengemeinde Bolheim

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage und neuer Verordnungen feiern wir vorerst keine evangelischen Gottesdienste in unserer Bolheimer Dorfkirche.

Sobald wir alternative Angebote haben, informieren wir unter www.Kirche-Bolheim.de oder am Kirchenaushang.

(Stand 15.04.2021)



Sonntag, 25. April 2021

18.00 Trainee, findet online statt

Mittwoch, 28. April 2021

16.00 Konfirmandenunterricht, online

17.30 Jungschar, finden online statt

Mit-dabei und trotzdem sicher:

3. Ökumenischer Kirchentag findet digital statt



3. Ökumenischer Kirchentag

Frankfurt am Main, 13.–16. Mai 2021

digital und dezentral

Vom 13. bis 16. Mai 2021 findet der 3. Ökumenische Kirchentag unter dem Motto „schaut hin“ als digitale und dezentrale Veranstaltung statt. Der Kirchentag bietet ein breites Spektrum an Themen und Beteiligungs-Möglichkeiten, die man bequem vor dem Computer zuhause wahrnehmen kann. Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July nimmt an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Europäische soziale Marktwirtschaft“ mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn teil.

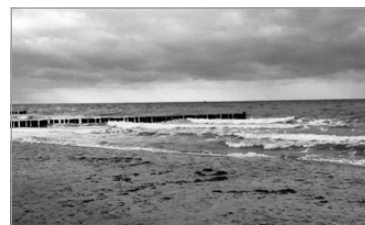
Den inhaltlichen Rahmen für die Veranstaltungen von Freitag bis Sonntag bilden Themenkomplexe wie „Alles eine Frage des Glaubens?“, „Zusammenhalt in Gefahr?“ und „Eine Welt – Globale Verantwortung?“. Innerhalb dieser Themenkomplexe gibt es einzelne Schwerpunkte, die beispielsweise in Podiumsdiskussionen, Workshops oder Gesprächsrunden behandelt werden. Das Programm bietet viele Diskussionen und Gespräche, so zum Beispiel Bibelarbeiten mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann, Dr. Eckhard von Hirschhausen und weiteren Gästen. Gottesdienste, Kulturveranstaltungen und digitale Begegnungsmöglichkeiten runden das Programm ab.

Zum Teil werden die Veranstaltungen live übertragen, andere Beiträge wurden bereits vorab aufgezeichnet und sind auf Abruf verfügbar. Für manche Veranstaltungen ist eine Anmeldung nötig.

Weitere Informationen zum ökumenischen Kirchentag sowie detaillierte Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Webseite des Ökumenischen Kirchentags (<https://www.oekt.de/>).

Wie umgehen mit Trauer?

Auf Friedhöfen pflegen wir Erinnerungen und zeigen Mitgefühl. Deshalb bietet die Evangelische Kirche hier auch einen virtuellen Erinnerungsort an.

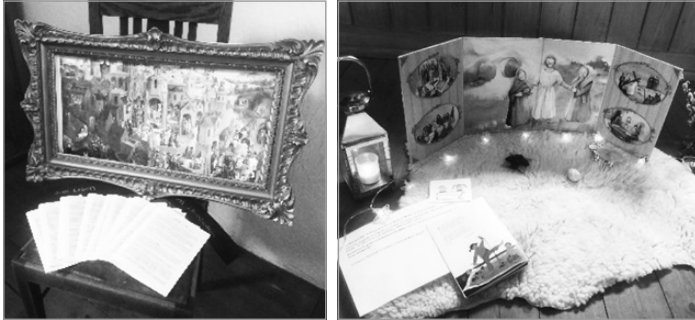


Wir laden Sie ein, Ihrer Verstorbenen zu gedenken und Kerzen anzuzünden. Lassen Sie sich dabei in einem guten Umgang mit der Trauer bestärken und von Hoffnungsgedanken inspirieren!

<https://www.gedenkwert.de/>

Offene Kirche: Neue Impulse installiert

Unsere Kirchentüre steht Ihnen weiter offen, **täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr**. Sie finden Anregungen in unserer Dorfkirche. Und auch für die „**Checker-Kids**“ ist nun ein Oster-Aufklappaltar installiert. Viel Freude beim Lesen, Anschauen, Hören, Malen und bei Gott ablegen: Wenn du magst bringe Jesus etwas mit und lege es auf das Fell beim Osteraltar.



Offene Kirche

Unsere Kirchentüre steht Ihnen weiter offen, **täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr**: Sich in Bewegung bringen, die Augen weiten (nach der Arbeit oder der Schule am PC-Bildschirm), den Geist lüften und füttern: Sie finden Anregungen in unserer Dorfkirche. Und auch für die „**Checker-Kids**“ ist eine neue Reihe dabei:

„Sag mir: Wie hat das angefangen? Das Erzählen der Geschichten von Jesus?“

Verschiedene Leute erzählen uns, was sie mit Jesus erlebt haben... Viel Freude beim Lesen, Anschauen, Hören, Malen, Basteln...

Tipp: Die ausgelegten, bunten Heftchen bauen aufeinander auf, sind aber auch einzeln verständlich. ☺

Geistliche Begleitung – Wir hören zu

Vor uns liegen gerade Wochen, in denen wir noch nicht so ganz genau absehen können, was passiert. Das kann Angst machen. 14 Tage in häuslicher Quarantäne? Das kann belastend für die Seele sein. Dazu kommen vielleicht wirtschaftliche Sorgen, der Verlust eines geliebten Menschen oder das Gefühl etwas „falsch gemacht zu haben“. Und auch die ganz alltäglichen Sorgen hören nicht einfach auf. Deswegen hören auch wir nicht auf, zuzuhören. Als Ihr Pfarrerehepaar vor Ort sind wir für Sie ansprechbar.

Bitte nehmen Sie möglichst per Tel. 07324/980369 oder E-Mail: pfarramt.bolheim@elkw.de Kontakt zu uns auf.

Darüber hinaus ist die Telefonseelsorge rund um die Uhr für Sie erreichbar: 0800/1110111

TelefonSeelsorge 0800-1110111
0800-1110222

WIR HÖREN ZU

www.telefonseelsorge.de

Bolheimer Gottesdienst für Zuhause

Falls es Ihnen derzeit nicht möglich ist, den Gottesdienst zu besuchen, bieten wir Ihnen an, den Gottesdienst vom jeweiligen Sonntag nachzuhören unter <https://www.kirche-bolheim.de/gottesdienste/mp3/> oder Sie melden sich auf dem Pfarramt, Tel. 980369 und wir besprechen in welcher Form der Gottesdienst bei Ihnen zu Hause ankommen kann.

E-Mail-Newsletter – damit wir in Kontakt bleiben

Unser E-Mail-Newsletter „Evangelisch in Bolheim“ erscheint in der Regel einmal wöchentlich: Darin erhalten Sie unsere kirchlichen Veröffentlichungen direkt und aktuell.

Haben Sie Interesse?

Schreiben Sie eine E-Mail an: pfarramt.bolheim@elkw.de

Hauskreise

Wenn Sie gerne einen Hauskreis besuchen möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Hauskreis Hosemann (dienstags), Tel. 985509, Hauskreis Bihlmaier (donnerstags), Tel. 2476.

Kontakt mit dem Gemeindebüro

Corona-sensibel bitten wir Sie möglichst zuerst telefonisch Tel. 3471 abzuklären, ob ein persönlicher Besuch im Gemeindebüro dringend erforderlich ist. Vieles lässt sich in dieser besonderen Zeit telefonisch oder per E-Mail klären.

Kirchenpflege: Dienstag, 9.00 bis 11.00 Uhr, darüber hinaus: kirchenpflege@kirche-bolheim.de

Sekretariat: Montag und Freitag, 9.00 bis 11.00 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Gemeindebüro und Kirchenpflege: Tel. 3471
Pfarrerehepaar Daniela u. Thorsten Kisser: Tel. 980369
Gewählte KGR-Vorsitzende Katja Bihlmaier: Tel. 2476
Mesnerin Sandra Zeun: Tel. 986660
Jugendreferentin Ulrike Kresse: Tel. 4109526
Kindergarten: Tel. 2177
Kinderkrippe: Tel. 9687257
Besuchen Sie uns im Internet: www.kirche-bolheim.de



Evangelische Stadtmission Herbrechtingen

Sonntag, 25. April 2021

10.10 Livestream der Evangelischen Chrischona-Gemeinde Heidenheim (Link auf unserer Homepage www.chrischona-herbrechtingen.de)

Wegen der aktuellen Corona-Situation können nun neben vielen anderen Veranstaltungen derzeit auch keine Präsenz-Gottesdienste mehr stattfinden.

Wir empfehlen den obengenannten Livestream aus Heidenheim. Auf unserer Homepage www.chrischona-herbrechtingen.de finden Sie aktuelle Informationen.

Hier informieren wir immer zeitnah, wenn es Änderungen gibt.



Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Herbrechtingen

Donnerstag, 22. April 2021

Kein Gottesdienst

(siehe gemeinsame Mitteilungen der kath. Kirchengemeinden)

Freitag, 23. April 2021

14.30 Gottesdienst im Karl-Kaipf-Heim

(nur für die Heimbewohner)

15.30 Gottesdienst im Haus Benedikt

(nur für die Heimbewohner)

Sonntag, 25. April 2021 – 4. Sonntag der Osterzeit – Hl. Markus Evangelist

(Les.1: Apg 4,8-12; APs: Ps 118 (117); Les.2: 1 Joh 3,1-2; Ev.: Joh 10,11-18)

Kein Gottesdienst

(siehe gemeinsame Mitteilungen der kath. Kirchengemeinden)

**Donnerstag, 29. April 2021 –
Hl. Katharina v. Siena, Mitpatronin Europas-Fest
Kein Gottesdienst**

(siehe gemeinsame Mitteilungen der kath. Kirchengemeinden)

**Gottesdienste in unseren Alten- und Pflegeheimen nur für
die Heimbewohner**

Am Freitag, 23. April 2021, um 14.30 Uhr, ist Gottesdienst im Karl-Kaipf-Heim sowie im Haus Benedikt um 15.30 Uhr, jeweils nur für die Heimbewohner.



**Katholische Kirchengemeinde
Heilig Kreuz Bissingen**

**Sonntag, 25. April 2021 – 4. Sonntag der Osterzeit –
Hl. Markus Evangelist**

(Les.1: Apg 4,8-12; APs: Ps 118 (117); Les.2: 1 Joh 3,1-2;
Ev.: Joh 10,11-18)

Kein Gottesdienst

(siehe gemeinsame Mitteilungen der kath. Kirchengemeinden)



**Katholische Kirchengemeinde
St. Martinus Bolheim**

**Samstag, 24. April 2021 –
Vorabend 4. Sonntag der Osterzeit –
Hl. Markus Evangelist**

(Les.1: Apg 4,8-12; APs: Ps 118 (117); Les.2: 1 Joh 3,1-2;
Ev.: Joh 10,11-18)

Kein Gottesdienst

(siehe gemeinsame Mitteilungen der kath. Kirchengemeinden)

**Gemeinsame Mitteilungen der Katholischen
Kirchengemeinden**

Keine Gottesdienste bei Inzidenz über 200 möglich

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Kinder und Jugendliche, sehr geehrte Damen und Herren, da die Inzidenzzahlen an drei Tagen im Landkreis hintereinander deutlich über 200 sind, dürfen wir keine öffentlichen Gottesdienste mehr feiern (ausgenommen sind Beerdigungen und Nottaufen). Dies gilt so lange, bis die Inzidenzzahlen wieder stabil unter 200 liegen.

Die jeweiligen Zahlen gibt das Landratsamt immer um 17.00 Uhr heraus.

Bitte informieren Sie sich hierzu im Internet, in der Zeitung und in den Schaukästen.

Wir verweisen in diesem Kontext auch auf den diözesanen Pandemieplan.

Wir bitten alle, sich an diese Maßgaben zu halten, damit niemand zu Schaden kommt!

Das Pastoralteam ist telefonisch erreichbar:

Dekan Sven van Meegen unter Tel. 07325/9224020,

Pfarrvikar Andreas Muc unter Tel. 07325/9224021 und Gemeindefereferentin Beate Limberger unter Tel. 07324/985226. Das Pfarrbüro ist zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar unter: Tel. 07324/98520.

Die Intentionen holen wir nach sobald es wieder erlaubt ist öffentliche Gottesdienste zu feiern.

Wir bitten alle nochmals, jetzt auf den letzten Metern nicht aufzugeben, aufeinander zu achten und so diese schwere Zeit miteinander zu meistern.

Wir Christen sollen Vorbilder sein!

In Verbundenheit im Gebet,

das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Lone-Brenz, die Sekretärinnen im Pfarrbüro und Kirchenpflegerinnen.

Zum Redaktionsschluss waren die Inzidenzzahlen noch so, dass wir keine öffentlichen Gottesdienste feiern dürfen.

Sollte sich diesbezüglich im Lauf der Woche noch etwas ändern, werden wir es durch die Heidenheimer Zeitung, auf unserer Homepage im Internet und den Schaukästen veröffentlichen.

Erreichbarkeit des Kath. Pfarrbüros

In unserem Pfarrbüro sind wir sonst zu folgenden Zeiten – aufgrund der derzeitigen Situation in Zeiten des Corona-Virus – allerdings **bis auf Weiteres nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar:**

Montag	09.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch	14.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	16.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

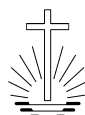
Sie erreichen uns unter Tel. 07324/98520, Fax 07324/985229.

Sie können sich in wichtigen Angelegenheiten auch an das Pfarrbüro in Niederstotzingen wenden, Tel. 07325/919066.

In Anliegen kontaktieren Sie bitte Dekan Dr. Sven van Meegen, Tel. 07325/9224020 sowie Gemeindefereferentin Beate Limberger, Tel. 07324/988696 oder Tel. 0172/8457368.

E-Mail-Adresse: stbonifatius.herbrectingen@drs.de

Homepage: <https://se-lone-brenz.drs.de>



**Neuapostolische
Kirche Herbrechtingen**

Buigenstraße 4

Sonntag, 25. April 2021

09.30 Video-/Telefongottesdienst aus der Kirche in Geislingen

Mittwoch, 28. April 2021

20.00 Video-/Telefongottesdienst aus der Kirche in Geislingen

Aufgrund der hohen Inzidenzwerte finden bis einschließlich 30.04.2021 keine Präsenzgottesdienste statt. Die Teilnahme am Gottesdienst ist über die bekannte Telefonnummer bzw. über die Einwahl per Lifestream möglich. Weitere Information sind auf der Homepage des Kirchenbezirkes www.nak-heidenheim.de zu finden.

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

www.nak-heidenheim.de

Impressum: Veröffentlichungen aller Art und Anzeigen müssen bis spätestens Montag 16.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Berichte und Anzeigen die später eingehen können sonst nur in der darauffolgenden Woche erscheinen. Herausgeber: Stadt Herbrechtingen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Daniel Vogt. Geschäftsstelle der Buigen-Rundschau Rathaus, Tel. 955-2201, Fax 955-291212, E-Mail: redaktion-br@herbrechtingen.de. Gestaltung und Druck: Druckerei Zeller, 73432 Aalen-Unterkochen, Tel. 07361/88686, Fax 07361/88585, E-Mail: buigen@druckerei-zeller.de. Berichte unter der Rubrik „Parteien“, „Vereine“, „Sport“, „Kirchen“ oder vom Verfasser unterzeichnete Artikel stellen die jeweilige Meinung der politischen Organisation, der Vereine, der Pfarrämter oder Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr. Erscheinungsort: Herbrechtingen. Auflage 2950 Stück, Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühren seit 1.1.2005, jährlich 26,00 €. Abbuchung erfolgt jährlich – Stichtag 1. Februar.





TSV Herbrechtingen

Telefon 5520

tsv-herbrechtingen@gmx.de
www.tsv-herbrechtingen.de

montags 18.00 – 20.00 Uhr
dienstags 09.00 – 11.00 Uhr
donnerstags 09.00 – 11.00 Uhr



Abt. Volleyball

Deutsche Meisterschaften

Der Deutsche Volleyballverband (DVB) hat angesichts der Pandemie-Lage sämtliche Deutschen Seniorenmeisterschaften 2021, die im Zeitraum Mai/Juni stattfinden sollten, abgesagt und auf den Herbst verschoben. Davon betroffen ist auch die TSV Herbrechtingen, die am 26./27. Juni 2021 Gastgeber für die Meisterschaften der Ü 69 – der ältesten noch spielenden Volleyballer – sein sollte.

Mit Hilfe der Handballabteilung der TSV ist es gelungen, mit dem 30./31. Oktober 2021 einen Ersatztermin zu finden, an dem dann hoffentlich auch alle sieben neben der TSV-Mannschaft gemeldeten Teams teilnehmen werden. Möglicherweise wird – auf Vorschlag der TSV – parallel auch erstmals die Altersklasse Ü 73 ausgespielt.



Handball – SHB

Spielgemeinschaft Herbrechtingen Bolheim
www.shb.in

Vorstellung der Jugendtrainer

Wie jedes Jahr beginnt nach Ostern unsere neue Saison. Die Spieler/innen wechseln die Mannschaften und die Jugendleitung hat wieder fleißig nach Trainer/innen gesucht. Großes Lob vom Vorstand an Steffi und Timo, die für alle Teams, bis auf eines, wieder engagierte Trainer/innen gefunden haben.

Heute möchte ich Euch unsere Trainer/innen kurz vorstellen. Sie wurden alle kurz interviewt und haben oft ähnliche Beweggründe warum sie Trainer geworden sind. Unsere Trainer/innen sind zwischen 17 und 60 Jahre alt und freuen sich alle auf die Arbeit mit den Kindern bzw. Jugendlichen.

Das sind unsere Jugendtrainer für die Saison 21/22:

Minis Wartberg: Ernst Mayer

Minis Bibrishalle: Britta und Simone

Minis Bolheim: Sabine und Yvonne

Weibl. E: Steffi, Ralph und Anne

Männl. E: Ines und Tim

Weibl. D: Tobi, Miriam und Veronika

Männl. D: Christian Krämer

Weibl. C: Dom und Stella

Männl. C: Timo und Frank

Weibl. B: Luisa und Nina

Männl. B: wird noch gesucht

Männl. A: Sven und Ricardo

Eine ausführliche Vorstellung mit Fotos aller Trainer/innen findet ihr in den nächsten Wochen auf unserer Homepage (www.sg-herbrechtingen-bolheim.de) und unserer Facebook-Seite. Falls jemand Lust hat unsere B-Jugend zu trainieren, dem Christian bei der männlich D zu helfen oder wenn Sie Ihre Kinder gerne anmelden wollen, wenden Sie sich doch einfach an unseren Jugendleiter Timo Lehr unter 01525-6390918 oder timolehr@web.de. Wir freuen uns immer über neue Spieler/innen und hoffen schon bald mit den Saisonvorbereitungen beginnen zu können.

Bleibt alle schön gesund und hoffentlich bis bald beim Training.

Sonstiges

SONSTIGES

Information Justus von Liebig Schule

Ausbildung zur Meister/in der Hauswirtschaft

In der Fachklasse für die Ausbildung zur Hauswirtschaftsmeister/in an der Justus-von-Liebig-Schule Aalen, die im September 2021 beginnt, sind noch Plätze frei.

Die Ausbildung mit theoretischen und praktischen Lehrinhalten kann nach zwei Jahren Teilzeitunterricht (immer montags außer in den Schulferien) und anschließenden Prüfungen mit der Meisterprüfung abgeschlossen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage: www.jvl-aalen.de

Anmeldungen an:

Justus-von-Liebig-Schule Aalen, Steinbeisstr. 6, 73430 Aalen, Tel. 07361/566200

Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform

Angebot der Justus-von-Liebig-Schule Aalen

Im kommenden Schuljahr wird an der Justus-von-Liebig-Schule Aalen wieder ein Ausbildungsgang beginnen, der zum Berufsabschluss „**Staatlich anerkannte/r Erzieherer/in**“ führt. Diese qualifizierte Ausbildung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 angeboten.

Da der Unterricht nur vormittags stattfinden wird, ist dies vor allem für Frauen während oder nach der Familienphase eine gute Einstiegsmöglichkeit in das Berufsleben.

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, Erziehungs- und Bildungsaufgaben bei Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen.

Da zur Zeit ein hoher Fachkräftemangel besteht, kann diese Maßnahme von der Agentur für Arbeit gefördert werden.

Aufnahmebedingungen: 21. Lebensjahr, Haushaltsführung mit eigenen Kindern und mittlerer Bildungsabschluss – weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage: www.jvl-aalen.de

Anmeldungen an:

Justus-von-Liebig-Schule Aalen, Steinbeisstr. 6, 73430 Aalen, Tel. 07361/566200

ZOOM-Sprechstunden der PC-Gruppe des Orts seniorenrats

Nächstes Treffen, Dienstag, 27.04.2021, um 15.00 Uhr

Die ZOOM-Sprechstunden der PC-Gruppe sind mittlerweile sehr beliebt und werden gerne nachgefragt und gut besucht. Das spornt die Verantwortlichen der PC-Gruppe an, weitere neue Angebote zu präsentieren.

Themen des nächsten Treffens ist der Umgang mit „**Skype**“ (Kommunikationstool für kostenlose Anrufe und Chats) sowie „**Impftermine online buchen**“.

Bei Interesse ist eine Anmeldung für den 27.04.2021, 15.00 Uhr, bis Samstag, 24.04.2021, unter anmelden@pcgruppe.de erforderlich. Die Zugangsdaten zum kostenlosen Treffen werden per E-Mail mitgeteilt. Bereits ab 14.30 Uhr kann man sich in den virtuellen Warteraum einloggen.

Die PC-Gruppe freut sich auf alle Bekannten und neuinteressierte Menschen.

Steuererklärung 2020: Tipp für Hauseigentümer

Energetische Sanierungsmaßnahmen erstmals steuerlich geltend machen

Zukunft Altbau: So lässt sich Geld sparen

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr die steuerliche Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen in Kraft gesetzt. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer können daher in diesem Jahr bei ihrer Steuererklärung für 2020 erstmals einen Teil der Sanierungskosten steuerlich geltend machen. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Bei Einzelmaßnahmen wie einer Wärmedämmung oder dem Tausch von Fenstern und Heizung kann die Steuerlast über drei Jahre hinweg um insgesamt 20 Prozent, maximal 40.000 Euro, gemindert werden. Bei der energetischen Baubegleitung und Fachplanung sind es 50 Prozent der angefallenen Kosten. Wichtig ist, dass die Umbauten nicht vor 2020 begonnen wurden, die Immobilie mindestens zehn Jahre alt ist und bestimmte technische Vorgaben eingehalten werden. Auch muss beachtet werden, dass Maßnahmen, für die man bereits Fördermittel des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten hat, nicht steuerlich geltend gemacht werden können.

Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau unter 08000/12 33 33 (Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Die Möglichkeit zur steuerlichen Begünstigung ist am 01. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie gilt nur für Sanierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurden und vor dem 01. Januar 2030 abgeschlossen sind. Förderfähig sind Lüftungsanlagen, Wärmedämmungen von Fassade, Dach und Geschossdecken und die Erneuerung der Fenster. Wird die bestehende Heizungsanlage optimiert oder getauscht, sind die Kosten dafür ebenfalls absetzbar. Auch der Einbau von digitalen Systemen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung gilt als geförderte Einzelmaßnahme.

Wer die staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen will, muss die Sanierungskosten drei Jahre lang bei der Einkommenssteuererklärung angeben: Im ersten und zweiten Jahr werden jeweils sieben Prozent, im dritten Jahr sechs Prozent von bis zu 200.000 € abgeschrieben. Insgesamt lassen sich so über die drei Jahre maximal 40.000 € pro Wohnobjekt von der Steuerschuld abziehen. Kosten für Energieberater gelten ebenfalls als Aufwendungen für energetische Sanierungen. Sie sind mit der Steuererklärung des Folgejahres ab sofort zur Hälfte abzugsfähig. Wichtig ist, dass der Energieberater vom BAFA oder der KfW zugelassen ist.

Voraussetzung ist, dass bei allen Maßnahmen technische Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude eingehalten werden müssen. Bei der Wärmedämmung von Außenwänden etwa darf die Wärmedurchlässigkeit, der sogenannte U-Wert, nicht über 0,20 Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/(m²K)) liegen. Bei Fenstern gilt ein Maximalwert von 0,95 W/(m²K). Zu den Förderbedingungen zählt auch, dass Hauseigentümer nur Sanierungen in selbstgenutzten Immobilien geltend machen dürfen. Zudem müssen Fachunternehmen die Umbauten durchführen. Sie stellen anschließend auch die Bescheinigung für das Finanzamt aus. Vorlagen dafür stellt das Bundesfinanzministerium kostenfrei zum Download bereit. Werden mehrere Maßnahmen kombiniert, muss ein Energieberater oder eine Energieberaterin hinzugenommen werden; eine entsprechende Bescheinigung für das Finanzamt ist auch hier erforderlich.

Auf eine weitere Bedingung sollten Hauseigentümer besonders achten: Die Sanierungskosten können nicht steuerlich geltend gemacht werden, wenn für Sanierungsmaßnahmen bereits Fördermittel des BAFA oder der KfW in Anspruch genommen wurden. Daher sollten sich Sanierungswillige möglichst frühzeitig Gedanken darüber machen, welche Art der staatlichen Unterstützung sie in Anspruch nehmen wollen. Energieberater unterstützen bei einem Vergleich zwischen Förderzahlungen und steuerlicher Einsparung und helfen bei der Entscheidungsfindung. „In den meisten Fällen lohnen sich eher die Zuschuss- oder Tilgungszuschüsse. Wer sich dagegen für die steuerliche Förderung entscheidet, sollte dies immer mit einem Steuerberater abstimmen. So kann man unschöne Überraschungen wie den Wegfall der Förderung vermeiden“, erklärt Frank Hettler von Zukunft Altbau.

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau.

Zukunft Altbau informiert Wohnungs- und Gebäudeeigentümer neutral über den Nutzen einer energetischen Sanierung und wirbt dabei für eine qualifizierte und ganzheitliche Gebäudeenergieberatung. Das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm berät gewerkeneutral, fachübergreifend und kostenfrei. Zukunft Altbau hat seinen Sitz in Stuttgart und wird von der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH umgesetzt.

Ansprechpartner Pressearbeit

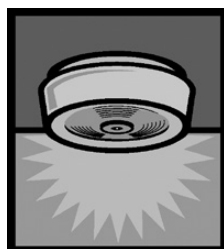
Axel Vartmann, PR-Agentur Solar Consulting GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 79110 Freiburg, Tel. +49761/380968-23, vartmann@solar-consulting.de, www.solar-consulting.de

Ansprechpartnerin Zukunft Altbau

Marietta Weiß, Zukunft Altbau, Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart, Tel. +49711/489825-13, marietta.weiss@zukunftaltbau.de, www.zukunftaltbau.de



Energetische Sanierungsmaßnahmen lassen sich 2021 erstmals von der Steuerlast abziehen (Foto: Zukunft Altbau)



RAUCHMELDER
retten Leben